

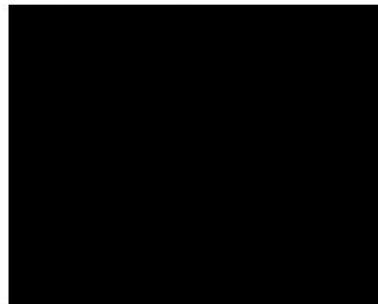
GEMEINDE HELLENTHAL
Der Bürgermeister



Gemeinde Hellenthal • Postfach 46 • 53938 Hellenthal/Eifel

Rathausstraße 2 • 53940 Hellenthal/Eifel

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

06.07.2023

**Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
hier: Stellungnahme der Gemeinde Hellenthal, im Rahmen der Offenlage vom
14.06.2023 - 28.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage zur Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes wird seitens der Gemeinde Hellenthal die Änderung des LEP NRW zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien begrüßt. Als ländlich geprägte Flächenkommune mit einer Gesamtgröße von 13.782 ha und ca. 8.000 Einwohnern birgt die Gemeinde Hellenthal grundsätzlich große Potentiale für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, im speziellen für die Windenergie und der PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund dessen werden allerdings einige Punkte die, die Änderung des LEP NRW betreffend kritisch gesehen, auf die ich im nachfolgenden eingehen werde:

2. Windenergie

Die Landesregierung NRW plant mit der Änderung des LEP NRW bis 2025 insgesamt 1,8% der Landesfläche über sog. Vorranggebiete für Windenergie (Windenergiebereiche) in den Regionalplänen in einem fachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu sichern. Zum einen sollen hierüber Flächen für die Windenergie entsprechend der Ausbauziele des Wind-an-Land-

Konten: Kreissparkasse Euskirchen 3 600 152 (BLZ 382 501 10)
IBAN: DE28 3825 0110 0003 6001 52 BIC: WELADED1EUS
VR-Bank Nordeifel eG 700 045 013 (BLZ 370 697 20)
IBAN: DE31 3706 9720 0700 0450 13 BIC: GENODED1SLE

Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Gläubiger-ID: DE30GKH00000075768

Gesetzes zur Verfügung gestellt werden und zum anderen auch die Steuerung des Windenergieausbaus übernommen werden (vgl. Ziel 10.2.2 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung). Dies hat zur Folge, dass den Kommunen und somit auch der Gemeinde Hellenthal die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) verankerten Planungshoheit, soweit dies die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen betrifft, entzogen wird. Dies wird seitens der Gemeinde Hellenthal absolut kritisch gesehen.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung, die auf der Grundlage der Änderung des LEP NRW, erfolgt, sollte sich daher lediglich auf die Festlegung prozentualer Ziele für die einzelnen Kommunen beschränken. Die Erreichung der Ziele sollte dann in einem weiteren planungsrechtlichen Schritt über die Flächennutzungspläne der Gemeinde erfolgen. Auch hier sollte vorab im LEP eine Obergrenze je Kommune definiert werden. Allerdings ist die Obergrenze des Flächenpotentials von maximal 15% der Gemeindefläche für die Gemeinde Hellenthal unter Berücksichtigung des bereits erfolgten und geplanten Ausbaus als zu hoch festgelegt und muss demnach deutlich reduziert werden. In der Gemeinde Hellenthal sind aktuell 3 Windenergiekonzentrationszonen mit einer Fläche von 232,80 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,69% an der Gesamtgemeindefläche. Hinzu kommt die aktuell in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal (Stand: Offenlage) beabsichtigte Ausweisung weiterer Konzentrationszonen mit einer Fläche von 3,45% am gesamten Gemeindegebiet. Insgesamt würde somit die Gemeinde Hellenthal bereits 5,14% der Windenergie zur Verfügung stellen. Was unter Berücksichtigung des geplanten Ziels von 1,8% bereits sehr viel ist. Die Festlegung auf 15% ist willkürlich und nicht begründet.

Sofern jedoch weiterhin an dem Vorhaben, die Steuerung der Windenergie über die Vorranggebiete in den Regionalplänen vorzunehmen, festgehalten wird, fordere ich aufgrund der o.a. Ausführungen im LEP NRW eine Obergrenze von maximal 5% je Gemeinde festzusetzen.

Die 2. Änderung des LEP NRW umfasst ausschließlich textliche Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei handelt sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen.

Die Festlegung des LEP NRW zur Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung in den Regionen erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Flächenanalyse für die Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen (Flächenanalyse Windenergie NRW) vom LANUV.

Dort heißt es, dass sich die Flächenpotentiale insbesondere auf die Randbereiche in Nordrhein-Westfalen konzentriert und für viele Großstädte im Ruhrgebiet und an der Reinschiene keine Flächenpotentiale identifiziert wurden. Die größten Potentiale liegen u.a. auch im Kreis Euskirchen (8.665 ha mit Berücksichtigung BSN-Gebiete und 11.197 ha ohne Berücksichtigung BSN-Gebiete) und somit auch im Gebiet der Gemeinde Hellenthal.

Es kann jedoch nicht sein, dass die ländlich geprägten Kommunen, die durch entsprechende Festsetzungen im LEP NRW in der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung, bereits erheblich beschnitten werden, künftig als „Grüne Lunge“ und somit als Energielieferanten für die Ballungszentren, bei denen keine Flächenpotentiale identifiziert werden, abgespeist werden ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die in § 6 Abs. 2 EEG normierte „mögliche“ finanzielle Beteiligung der Kommunen von 0,2 pro Kilowattstunde bildet hier nur einen Tropfen auf den heißen Stein. Vielmehr fordere ich, dass die Ballungszentren, die als großer Stromabnehmer fungieren, einen finanziellen Beitrag an der erforderlichen Energiewende leisten.

Die einfachste Möglichkeit hierfür wäre für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen einen Faktor „Erneuerbare Energieumlage“ einzuführen. Maßstab hierfür wäre, die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge in Kilowatt pro Jahr. Je mehr eine Kommune an Kilowattstrom aus erneuerbaren Energien erzeugt, desto mehr Schlüsselzuweisungen sollte Sie erhalten.

Durch den notwendigen massiven Zubau weitere Windenergieanlagen entsteht eine Verspargelung der Landschaft und somit auch eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Wohnqualität im ländlichen Raum wodurch für die Bürger ein Identitätsverlust entsteht. Eine Ausgleichszahlung durch die Ballungszentren würde die Akzeptanz deutlich steigern, weil durch die Gelder zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur der Kommunen möglich werden und ein Ausbluten des ländlichen Raumes verhindert wird!

Der unter Ziffer 10.2.9 gefasste Grundsatz, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind wird ausdrücklich begrüßt. Diese Flächen sollten auch dann für die Berechnung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt werden, wenn diese eigentlich aufgrund der in der Flächenanalyse NRW durch das LANUV festgelegten Ausschlusskriterien, ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind diese Flächen dann auf die von der jeweiligen Gemeinde zu erbringenden Flächenpotentiale in Abzug zu bringen.

Des Weiteren wurden in der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV Ausschlusskriterien definiert, die zum Teil auch Einfluss auf die Flächenermittlung in der Gemeinde Hellenthal haben werden. Hierzu führe ich im nachfolgenden aus:

Ziffer 3.1 Siedlung

Der Abstandsbereich zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich mit 700m ist zu gering gewählt. In der Flächengemeinde Hellenthal befinden sich 61 Ortschaften und Weiler. Die Berücksichtigung eines 700m Abstandes kann zu einer Umzingelung einzelner Ortschaften führen, die bisher durch den 1.000m Abstand weitestgehend ausgeschlossen war. Hier sollte geprüft werden, ob ggf. durch die Wahl eines höheren Siedlungsabstandes (z.B. 800m, 900m oder 1.000m) die Flächenziele dennoch erreicht werden können.

Im Gegenzug sollten die Ausschlussbereiche aus den im Regionalplan festgelegten BSN-Gebieten gestrichen werden, die weder Nationalpark-, Naturschutz-, Vogelschutz-, oder Natura 2000-Gebiet sind.

Auch wenn zukünftig Windenergieanlagen in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, wird positiv bewertet, dass die Industrie- und Gewerbeflächen sowie die im Regionalplan vorgesehenen GIB-Flächen als Ausschlussflächen festgelegt werden.

Ziffer 3.3 Infrastruktur (Seismologische Station)

Befürwortet wird, dass stationsspezifische Abstandsbereiche im Umkreis der seismologischen Stationen ausgeschlossen werden und für die seismologische Station in der Oleftalsperre der Gemeinde Hellenthal ein konkreter Ausschlussradius von 5 km festgesetzt wird. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird eine gewisse Bodenunruhe erzeugt, die Auswirkung auf die Funktion einer Erdbebenmessstation haben kann. Und je mehr Anlagen vorhanden sind umso größer ist die Bodenunruhe. Aufgrund dessen ist nicht auszuschließen, dass durch die größeren Windenergieanlagen die Seismologische Station in der Oleftalsperre beeinträchtigt werden kann. Es wird daher gefordert auch nach Abschluss der Offenlage an dem Ausschlussradius von 5 km festzuhalten.

Ziffer 3.5 Artenschutz und 3.6. Natur und Landschaft

Wie bereits oben beschrieben sollten die Ausschlussbereiche aus den BSN-Gebieten gestrichen werden, die weder Nationalpark-, Naturschutz-, Vogelschutz-, oder Natura 2000-Gebiet sind.

Es wird begrüßt, dass die Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotope, die Nationalparke und die Nationalen Naturmonumente als Ausschlusskriterium festgesetzt werden sollen.

Auch wenn durch die Änderungen im § 45b Absatz 6 BNatschG weitere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelkollisionen benannt sind, teile ich nicht die Einschätzung des LANUV, dass die in der Anlage 1 zum BNatschG aufgelisteten verfahrenskritischen Vogelarten kritisch zu hinterfragen sind. Bei dem BNatschG handelt es sich um ein Bundesgesetz was zwingend anzuwenden ist. Von daher sollten die Arten der möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen nicht auf die vom LANUV festgelegten 10 Arten beschränkt werden. Insbesondere in der Gemeinde Hellenthal gibt es erhebliche Vorkommen des Rotmilans der in der Anlage 1 zum BNatschG als kollisionsgefährdete Art festgelegt wird. Ebenfalls gibt es in den letzten Jahren in der Gemeinde Hellenthal vermehrte Brutvorkommen des seltenen Schwarzstorches. Auch wenn dieser nicht als kollisionsgefährdet gilt, ist § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG zu beachten, wonach es verboten ist, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Abgrenzungsmethodik von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Urteil 11 D 70/09.AK Rd.Nrn. 868f des OVG Münster vom 29.03.2017) ist bei dem Schwarzstorch für die Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine „enge Abgrenzung“ (großes Brutrevier und essenzielles Nahrungshabitat) vorzunehmen. Durch den Zubau weitere Windenergieanlagen in der Nähe der Brutstätten des Schwarzstorchs, kann davon ausgegangen werden, dass dieser seine Brutstätten aufgeben wird und irgendwann ganz aus dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal verschwinden wird.

Nach alledem ist aus artenschutzrechtlichen Gründen der zusätzliche Abstandsbereich für die Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und den Nationalpark Eifel mit 75m zu gering gewählt. Hier sollte auf den jeweiligen Schutzzweck der Gebiete abgestellt werden sofern sich dort eine windenergiesensible Art wie bspw. der Rotmilan oder der Schwarzstorch aufgeführt ist sollte sich für die jeweiligen gebiete der Schutzabstand auf 300m erhöhen. Sofern hierdurch die Flächenziele nicht erreicht werden können, sollte der Schutzabstand auf maximal 150m reduziert werden. Bei allen anderen Gebieten bei denen der Schutzzweck keine windenergiesensible Art aufführt sollte weiterhin ein Schutzabstand von 75m angenommen werden oder ggf. geprüft werden ob dieser für diese Bereiche auch verringert bzw. auf 0m reduziert werden kann.

Ziffer 3.7 Wald

Da Wälder als CO₂-Speicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, den Boden vor Erosionen schützen und ein wichtiger Lieferant für sauberes Trinkwasser sind, befürworten wir, dass Laub- und Mischwald als für die Flächenanalyse ausgeschlossen werden. Insbesondere in der Gemeinde Hellenthal, mit einem Waldbestand von ca. 53,6% am gesamten Gemeindegebiet, werden hiervon einige Flächen betroffen sein.

Ziffer 3.8 Gewässer

Die Berücksichtigung der Wasserschutzzonen (WSZ) I und II als Ausschlusskriterium im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie wird im Hinblick auf den Schutz der Daseinsvorsorge als unerlässlich erachtet. Da es sich bei dem Trinkwasser um ein unverzichtbares Lebensmittel handelt, sollte hierzu ein entsprechender Grundsatz in den textlichen Festsetzungen des LEP NRW als Grundsatz oder Ziel formuliert werden.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass neben den festgesetzten WSZ I und II auch die in den Fachinformationssystemen ELWAS-WEB vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) ausgewiesenen „geplanten

Wasserschutzzonen“ als Ausschlusskriterium mit abgedeckt und den festgesetzten WSZ gleichgestellt werden.

Die Oleftalsperre in der Gemeinde Hellenthal fungiert seit 1965 als Trinkwasserreservoir für das gesamte „Schleidener Tal“. Sie dient der Trinkwasserversorgung von ca. 70.000 Haushalten. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Köln ist es aufgrund der Arbeitsauslastung leider bis heute noch nicht dazu gekommen den Einzugsbereich der Trinkwassersperre Oleftal über eine Wasserschutzgebietsverordnung mit der Ausweisung entsprechender Wasserschutzzonen zu sichern. Hier bestehen lediglich geplante Wasserschutzgebiete, deren Abgrenzung bereits im Fachinformationssystem des MUNV NRW hinterlegt ist.

Weil es neben der Oleftalsperre für die Bürger im Schleidener Tal keine weitere Möglichkeit der Trinkwasserversorgung gibt, fordere ich, aufgrund der überragenden Bedeutung des Trinkwassers als unverzichtbares Lebensmittel, auch die im Fachinformationssystem des MUNV NRW ausgewiesenen geplanten Wasserschutzzonen als Ausschlussfläche auszuweisen, zumindest für die Fälle, in denen es sich um geplante Trinkwasserschutzgebiete handelt.

Ziffer 3.9 Sonstiges

Wie bereits oben erwähnt wird anstelle der im Ziel 10.2-2 vorgesehenen 15% eine Obergrenze für das Flächenpotential je Gemeinde i.H.v. maximal 10% gefordert.

Gegen die weiteren sonstigen Ausschlusskriterien (Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte $< 250\text{W/m}^2$ in 150m Höhe, Hangneigung $> 35\%$, kleine Potenzialflächen < 2 ha sowie Windverhältnisse: Turbulenzen und Schräganströmungen) bestehen Seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.

3. Freiflächen-Solarenergie

Bis auf die im § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB normierte Ausnahme (0-200m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen) gibt es für PV-Freiflächenanlagen weiterhin keine Privilegierung im Außenbereich. Hierdurch verbleibt die Planungshoheit der Kommunen weiterhin erhalten. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Auch, die Öffnung der sog. benachteiligten Gebiete im Grundsatz 10.2.17 LEP NRW sowie deren exakte Definition wird grundsätzlich positiv bewertet, weil hierdurch der Planungs- und Handlungsspielraum der Kommunen im ländlichen Raum zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert wird.

Bemängelt wird jedoch, dass in Ziel 10.2-14 die regionalplanerischen BSN-Bereiche hiervon ausgenommen werden. Die im Regionalplan ausgewiesenen BSN-Bereiche fallen zum Teil größer aus, als die tatsächlich festgesetzten Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete. Daher sollten die BSN-Bereiche im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächenanlagen-Solarenergieanlagen nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich ebenfalls um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Da auch hier davon ausgegangen werden kann, dass raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen künftig überwiegend in ländlich geprägten Kommunen errichtet und diese als sog. „Grüne Lunge“ zum Stromlieferanten für den Ballungsraum werden, fordere ich anlog zu meiner o.a. Stellungnahme unter Ziffer „2. Windenergie“, dass der im ländlichen Raum für die Ballungszentren produzierte Strom aus PV-Freiflächenanlagen ebenfalls als „Erneuerbare Energieumlage“ im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen Berücksichtigung findet. Denn auch durch PV-Freiflächenanlagen werden dem ländlichen Raum Flächen für die

Landwirtschaft entzogen, das Landschaftsbild entwertet und Siedlungsbereiche durch mögliche Blendwirkungen gestört. Eine finanzielle Ausgleichzahlung durch die Ballungszentren, die in die Infrastruktur des ländlichen Raumes investiert werden kann, würde auch hier mehr Akzeptanz in der Bevölkerung bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

